

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 08.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| • für den 1. Hund | 80,00 € |
| • für den 2. Hund | 115,00 € |
| • für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 155,00 € |
| • für den ersten gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund | 640,00 € |
| • für den zweiten gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund | 920,00 € |
| • für den dritten gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund | 1.240,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde bzw. Gefahrhunde, die im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für gefährliche Hunde bzw. Gefahrhunde nicht anzuwenden sind.

(3) Als gefährlich gelten

- a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst

- angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer üblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

- (4) Durch einen positiven Wesenstest, nach § 13 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, wird die Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen. Wird dieser Nachweis in Verbindung mit der erteilten Maulkorbbefreiung durch das Ordnungsamt erbracht, dann wird für diesen Hund kein erhöhter Steuersatz gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.

An die Stelle eines Wesenstests tritt für die Zeit vom 1. bis zum 14. Lebensmonat die ärztliche Bescheinigung des behandelnden Tierarztes, mit der das positive Verhalten des Tieres bestätigt wird. Die Bescheinigung wird jeweils für sechs Monate anerkannt, dann ist eine erneute Bescheinigung vorzulegen. Wird diese nicht unaufgefordert vor Ablauf der sechs Monatsfrist vorgelegt, wird der erhöhte Steuersatz gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.

Ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung der Hundesteuer tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 20.12.2016


Thomas Keller
Bürgermeister

